

Entscheidungsregeln/ Bestimmung der Messunsicherheit - Informationen für Kunden

Sehr geehrte Kunden,

unser Labor ist ein durch die DAkkS mit der Registriernummer D-PL-14191-01-00 akkreditiertes Prüflaboratorium. Die DAkkS überwacht in regelmäßigen Abständen die Umsetzung der Anforderungen der DIN EN ISO/IEC 17025: 2018 „Allgemeine Anforderungen an die Kompetenz von Prüf- und Kalibrierlaboratorien“.

In dieser Norm sind für akkreditierte Stellen folgende allgemeine Anforderungen zur **Entscheidungsregel** festgesetzt:

7.8.6.2: „Das Laboratorium muss bezüglich der Aussage zur Konformität so berichten, dass deutlich wird:

- für welche Ergebnisse die Aussage zur Konformität gilt
- welche Spezifikationen, Normen oder Teile davon erfüllt oder nicht erfüllt werden
- welche Entscheidungsregel angewendet wurde (es sei denn, sie ist in der Spezifikation oder Norm enthalten).“

Die folgende Tabelle gibt Verordnungen nach denen wir arbeiten an, in denen die Messunsicherheit der Grenzwerte berücksichtigt bzw. nicht berücksichtigt werden:

Verordnung	Berücksichtigung der Messunsicherheit (MU)	Bewertung bei Grenzwertüberschreitung	Ermessensspielraum der Behörde
TrinkwV	ja, vorgegeben	> Grenzwert beinhaltet MU	nein
AbwV	ja, vorgegeben	> Grenzwert beinhaltet MU	nein
DepV/LAGA	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein
Altölv	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein
AbfklärV	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein
EBV	ja, vorgegeben	> Grenzwert + vorgegebene Toleranz	nein
BBodSchV	nein	> Grenzwert	ja
DüMV	nein	> Grenzwert	ja
BioAbfV	nein	> Grenzwert	ja
GrwV	nein	> Grenzwert	ja
OGewV	nein	> Grenzwert	ja

Grundsätzlich gilt daher:

Für alle in **Grün** bzw. **Gelb** in der vorstehenden Tabelle genannten Verordnungen gilt für die Bewertung der Ergebnisse: Die Bewertung wird ohne Berücksichtigung der Messunsicherheiten durchgeführt.

Für alle in **Rot** aufgeführten Verordnungen gilt: Die Bewertung der Ergebnisse erfolgt mit Berücksichtigung der Messunsicherheiten. Die Messunsicherheiten müssen im Prüfbericht mit angegeben werden. Dies gilt lt. amtlicher Mitteilung der DAkkS vom 20.01.2020 insbesondere für die BBodSchV.

Für das Erstellen von Prüfberichten legt die AKS GmbH daher folgende Regelungen für den Umgang mit Konformitätsbewertungen bzw. Messunsicherheiten fest:

- Wünschen/beauftragen Sie uns mit einer Bewertung (= Konformitätsaussage) im Prüfbericht, werden wir die zugrundeliegenden gesetzlichen Vorgaben zur Entscheidungsregel anwenden. Existieren keine gesetzlichen Vorgaben werden die Messunsicherheiten nicht berücksichtigt. Wünschen/beauftragen Sie abweichende Ausnahmen, bitten wir um eine *schriftliche* Mitteilung spätestens bei der Auftragserteilung. Definieren Sie Ihre Wünsche zur Messunsicherheit in Ihrem Auftrag oder sprechen Sie die gewünschten Anforderungen mit uns bzw. ggf. der Behörde *vorher* ab.
- Erfolgt die Beauftragung von Untersuchungen ohne Konformitätsaussage, werden wir die entsprechenden Ergebnisse nicht bewerten.
- Auf schriftlichen Anfrage besteht auch die Möglichkeit einer Bewertung ohne Aussage zur Messunsicherheit.
- Unabhängig davon können Sie auf Nachfrage jederzeit Angaben zu den entsprechenden Messunsicherheiten erhalten.

Wie werden Messwerte und deren Messunsicherheiten in unseren Prüfberichten dargestellt:

- Sie erhalten einen normkonformen Prüfbericht mit den entsprechenden Messwerten.
- Auf einer weiteren Seite wird jeder Parameter mit der dazu gehörigen Methode und mit der Messunsicherheit in % dargestellt.
- Entsprechend DIN ISO 11352:2013 erfolgt die Abschätzung der Messunsicherheit beruhend auf Validierungs- und Kontrolldaten des Labors, mit der Angabe als erweiterte Messunsicherheit.
- Hinweis zur Probenahme: Wenn die Art der Probenahme eine präzise Bestimmung der Messunsicherheit ausschließt, muss/kann nur eine Schätzung erfolgen, basierend auf praktischen Erfahrungen bzw. theoretischen Grundlagen.

Für Nachfragen zu dieser Problematik können Sie uns gerne kontaktieren.